

Allgemeine Geschäftsbedingungen EH Systemtechnik (Eduard Hatzl)
nachfolgend EHS-AT oder Auftragnehmer

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und EHS-AT.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von EHS-AT ausdrücklich und schriftlich anerkannt, bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden.
- c) EHS-AT kauft, verkauft, leistet und liefert ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote von EHS-AT sind sofern nichts anderes angegeben freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung von EHS-AT Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilenden Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und jedenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen oder Subaufträge zu vergeben, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Kunden angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung, Vertragsabschluss

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EHS-AT, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) EHS-AT verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung/Leistung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- e) EHS-AT ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf den zur Ausführung gelangten Unterlagen und Produkten auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Kunden berechtigt.
- f) EHS-AT entscheidet eigenständig ob die Leistungen von EHS-AT, der „EH Systemtechnik DE GmbH“ oder einem Subunternehmer erbracht werden. EHS-AT bestätigt die Leistungen unabhängig vom Leistungserbringer in der für EHS-AT üblichen Sorgfalt und Qualität zu erfüllen.
- g) Zur Vertragserfüllung kann die EHS-AT weitere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. EHS-AT ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 5 Tagen zu widersprechen, in diesem Fall hat EHS-AT den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von EHS-AT innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) EHS-AT hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachfirma zu erwartender Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen. Eine Beratung durch Mitarbeiter von EHS-AT erfolgt unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- d) Hat EHS-AT in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Bei Personenschäden sowie bei grober Fahrlässigkeit haftet EHS-AT maximal bis zur Höchstbetragsdeckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Weiters verjähren allfällige Ersatzansprüche nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Auftraggeber zu beweisen.
- e) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, gegen Ansprüche von EHS-AT aufzurechnen, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen stehen diesem Kompensationsverbot entgegen.
- f) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass EHS-AT für seine Planungs- & Beratungsleistung nur im Rahmen seines Gewerbes Gewähr leistet. Für darüber hinausreichende Planungs- & Beratungsfehler, gleich welcher Natur, liegt die Haftung ausschließlich beim Auftraggeber, bzw. dem vorlageberechtigten Planer. Für Folgeschäden und Schäden am Objekt haftet allein der Auftraggeber bzw. die vorlageberechtigte Person, wie z. B. der Architekt. Dieser ist verpflichtet den Gegenstand unserer Tätigkeit in seine Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von EHS-AT mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch EHS-AT unmöglich macht oder erheblich behindert, ist EHS-AT zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist EHS-AT zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält EHS-AT den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von EHS-AT erbrachten Leistungen zu honorieren, es gilt ein Regiestundensatz von € 89,- als vereinbart.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Angebote sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Rechnungssumme ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungssumme ist auf das von EHS-AT genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu überweisen. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Rechnung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Zusatzleistungen, Nachlieferungen oder andere Vereinbarung über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptleistung bzw. Hauptlieferungen vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Vertrag größere Materialmengen bereitstellen, gilt als vereinbart, dass hierfür sofort Zahlung zu leisten ist. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Leistungen, Lieferungen, Zahlungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Firmensitz (EHS-AT), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

8.) Geheimhaltung

- a) EHS-AT ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) EHS-AT ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist EHS-AT berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) EHS-AT behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Plänen, Skizzen, Modellen, Berechnungen, Ideen, Schriftstücken, Prospekten, Fotos, Videos, technischen Unterlagen und Dokumentationen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EHS-AT zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
EHS-AT bleibt trotz Zahlung des vereinbarten Honorars Urheber. EHS-AT behält sich alle Rechte und Nutzungen an den erstellten Unterlagen (insbesondere Plänen) vor; jede Nutzung (insbesondere Ausführung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EHS-AT zulässig.
- c) EHS-AT ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von EHS-AT anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat EHS-AT Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von EHS-AT genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- e) EHS-AT ist nicht verpflichtet, Pläne länger als drei Jahre aufzubewahren. Auf die spätere Ausfolgung von Plänen besteht kein Rechtsanspruch. Erfolgt dennoch eine Ausfolgung, so ist diese gesondert zu vergüten, wobei die Höhe dieser Vergütung eigens vereinbart werden muss.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für die Auslegung sämtlicher, unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Verträge zwischen Auftraggeber und EHS-AT kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von EHS-AT vereinbart.
- c) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gilt der Gerichtsstand nach § 14 KSchG, wonach jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.) Datenschutz

EHS-AT verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die am 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten und allenfalls anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen der dem Auftraggeber bekannten Zweckbestimmung zu nutzen, insoweit dies zur Auftrags Erfüllung erforderlich ist.

12.) SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken den jeweiligen Geschäftsbedingungspunkt nicht.